



N. 53

00 *mm*



20  
 21  
 22  
 23  
 24  
 25  
 26  
 27  
 28  
 29  
 30  
 31  
 32  
 33  
 34  
 35  
 36  
 37  
 38  
 39  
 40  
 41  
 42  
 43  
 44  
 45  
 46  
 47  
 48  
 49  
 50  
 51  
 52  
 53  
 54  
 55  
 56  
 57  
 58  
 59  
 60  
 61  
 62  
 63  
 64  
 65  
 66  
 67  
 68  
 69  
 70  
 71  
 72  
 73  
 74  
 75  
 76  
 77  
 78  
 79  
 80  
 81  
 82  
 83  
 84  
 85  
 86  
 87  
 88  
 89  
 90  
 91  
 92  
 93  
 94  
 95  
 96  
 97  
 98  
 99  
 100

16

21



## **D**ennach Ein Hochwürdiges CAPITUL

mit grossen Mißfallen bisanhero angemerket / was maßen die Anwälde / Parthejen und Bothen mit Hindansetzung alles Respects unangemeldet in die Audienß-Stube eingedrungen / und also wegen Raums Mangel / so wohl Ihre Regierung / als Consistorium erdulden müssen / das dadurch verdrüsslicher Murren / Gezänd und allerhand irrespectueuses Bezeugen causiret / auch die Nothwendigkeit einer wohlbedächtigen Überlegung / und die Freyheit zu proponiren und zu votiren sehr alteriret / ja alles was in der Audienß vorgangen / zu derer Parthejen Mißvergnügen und Verunglimpfung sofort public worden / dergestalt / das sich viele ihre Sachen vorzutragen geschämiet / und dieserhalb mit nicht geringen Kosten ein neues räumlicheres Gebäude errichtet / man aber solches in zukunfft fernere nachzusehen durchaus nicht gemeynet ist ; Als wird hiermit denen Advocatis, Procuratoren und sämtlichen Parthejen / Schreibern und Bothen / wes Standes und Condition sie auch seyn mögen / alles Ernstes angedeutet / von dato an und in zukunfft sich weiter nicht zu untersehen in der Audienß-Stube ohnberuffen sich einzufinden / oder dasern sich jemand dennoch diesen zu wider in obgenannter Stube ungeruffen zu treten gelüsten lassen würde / zu gewärtigen / das von selbigen die unabläßliche Straffe von Fünf Rthlr. exequiret / auch im fall er solche Armuths wegen aufzubringen nicht vermögte / mit zwey Tage Gefängniß unwidertreiblich belegt werde. Wornach sich ein jeder zu achten und vor Schimpf und Schaden zu hüten hat. Signat: Quedlinburg / den 6. Juli 1717.

**Kürstl. Stifts-Regierung daselbst.**

Ad Mandat: Reverend: Capituli  
proprium.



104411 f

A3 104411 f



Sb.

633.





## Demnach Ein Hochwürdiges CAPITUL

mit grossen Mißfallen bisanhero angemercket / was maßen die Anwälde / Partheyen und Boten mit Hindansetzung alles Respects unangemeldet in die Audienß-Stube eingedrungen / und also wegen Raums Mangel / so wohl Ihre Regierung / als Consistorium erdulden müssen / daß dadurch verdrüßlicher Murremel / Gezänd und allerhand irrespectueufes Bezeugen causiret / auch die Nothwendigkeit einer wohlbedächtigen Überlegung / und die Freyheit zu proponiren und zu votiren sehr alteriret / ja alles was in der Audienß vorgangen / zu derer Partheyen Mißvergnügen und Berunglimpfung sofort public worden / dergestalt / daß sich viele ihre Sachen vorzutragen geschämet / und dieserhalb mit nicht geringen Kosten ein neues räumliches Gebäude errichtet / man aber solches in zukunfft fernern nachzusehen durchaus nicht gemeynet ist ; Als wird hiermit denen Advocatis, Procuratoren und sämtlichen Partheyen / Schreibern und Boten / wes Standes und Condition sie auch seyn mögen / alles Ernstes angedeutet / von dato an und in zukunfft sich weiter nicht zu unterstehen in der Audienß-Stube ohnberuffen sich einzufinden / oder dafern sich jemand dennoch diesen zu wider in obgenannter Stube ungeruffen zu treten gelüsten lassen würde / zu gewärtigen / daß von selbigen die unabläßliche Straffe von Fünf Rthlr. exequiret / auch im fall er solche Armuths wegen aufzubringen nicht vermögte / mit zwey Tage Gefängniß unweidertreiblich belegt werde. Demnach sich ein jeder zu achten und vor Schimpf und Schaden zu hüten hat. Signat: Quedlinburg / den 6. Julii 1717.

Mirssil. Stifts-Regierung daselbst.

Ad Mandat: Reverend: Capituli  
proprium.

